

Allgemeine Vertragsbedingungen -Verkauf-

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten für alle Verträge der Hoffmann Baumaschinen GmbH, welche den Verkauf oder die Lieferung beweglicher Sachen zum Gegenstand haben. Die AVB gelten unabhängig davon, ob die Hoffmann Baumaschinen GmbH die beweglichen Sachen selbst herstellt, verändert oder unverändert verkauft. Die AVB geltend auch beim Verkauf von gebrauchten beweglichen Sachen.

(2) Für Verträge zwischen der Hoffmann Baumaschinen GmbH und Käufern gelten ausschließlich diese AVB. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Käufers gelten weder daneben noch ergänzend, auch wenn die Hoffmann Baumaschinen GmbH die AGB des Käufers kennt und dennoch Leistungen an den Käufer vorbehaltlos erbringt.

(3) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Regelungen haben nur klarstellende Funktion. Neben den AVB gelten gesetzliche Regelungen auch ohne entsprechende Klarstellung, wenn sie nicht durch die AVB abgeändert oder ausgeschlossen werden. Nicht abdingbare gesetzliche Regelungen, insbesondere Verbraucherschützende gesetzliche Regelungen gegen diesen AVB vor, auch wenn hierzu kein ausdrücklicher Hinweis in diesen AVB enthalten ist.

§ 2 Vertragsschluss/Annahmefrist

(1) Angebote der Hoffmann Baumaschinen GmbH sind, wenn sich diese an Unternehmer i. S. d. § 14 BGB richten, freibleibend und nur Aufforderung an den Käufer, ein verbindliches Angebot abzugeben. Der Auftrag oder die Bestellung eines Käufers stellen ein den Käufer bindendes Angebot dar.

(2) Die Hoffmann Baumaschinen GmbH kann das Angebot des Käufers binnen einer Frist von 4 Wochen annehmen. Die Annahme kann dabei ausdrücklich erklärt werden, wobei die ausdrückliche Annahmeerklärung der Hoffmann Baumaschinen GmbH zumindest in Textform erklärt werden muss. Die Hoffmann Baumaschinen GmbH kann das Angebot des Käufers auch konkludent durch Leistungserbringung annehmen. Schweigen der Hoffmann Baumaschinen GmbH stellt keine Annahmeerklärung dar.

(3) Käufer, die Verbraucher i. S. d. § 13 BGB sind, erklären sich mit den nachfolgenden Vertragsbedingungen mit deren Übergabe bei Vertragsabschluss einverstanden. Die Übergabe der Vertragsbedingungen bei Vertragsabschluss ist entbehrlich, wenn der Käufer vor Vertragsabschluss Kenntnis von den Vertragsbedingungen haben.

§ 3 Beschaffenheit/Garantien/Beschaffungsrisiko

(1) Eine Erklärung der Hoffmann Baumaschinen GmbH über die Beschaffenheit einer beweglichen Sache oder einer Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit oder Haltbarkeit der beweglichen Sache bedarf, um Inhalt des Vertrages zu werden, mindestens der Textform.

(2) Angaben, Abbildungen oder Zeichnungen von beweglichen Sachen in Prospekten, Anzeigen, anderen Angebotsunterlagen oder im Internet sind lediglich annähernd beschreibend und nicht immer in jedem Punkt zutreffend. Diese Angaben, Abbildungen oder Zeichnungen sind nur dann verbindlich, wenn die Hoffmann Baumaschinen GmbH deren Verbindlichkeit mindestens in Textform erklärt. Ohne eine solche Erklärung ergibt sich die Beschaffenheit der beweglichen Sache allein aus dem Inhalt des Vertrages.

(3) Gebrauchtware wird in dem Zustand verkauft, welchen die gebrauchte bewegliche Sache im Zeitpunkt der Übergabe an den Käufer hat, es sei denn, im Vertrag ist eine andere Beschaffenheit vereinbart. Beschaffenheit gebrauchter beweglicher Sachen sind insbesondere auf Alter, bisheriger Abnutzung und bisherigem Gebrauch beruhende Schäden (Verschleißerscheinungen). Gebrauchtware sind auch Austauschteile, welche vom Hersteller regeneriert und aufbereitet wurden. Diese Austauschteile haben eine geringere Restlebensdauer.

(4) Als Neuware gelten jene beweglichen Sachen, die noch nicht in Betrieb genommen wurden. Als Neuware gelten auch bewegliche Sachen, welche zu Test- oder Vorführzwecken, zur Umsetzung oder zum Transport betrieben wurden. Das Baujahr einer beweglichen Sache ist für sich genommen keine für die Qualifikation als Neuware maßgebliche Eigenschaft, sofern zwischen Herstellung des Vertragsgegenstandes und Abschluss des Vertrages nicht mehr als 12 Monate liegen.

(5) Die Hoffmann Baumaschinen GmbH übernimmt eine Pflicht zur Beschaffung nur dann, wenn dies im Vertrag ausdrücklich und zumindest in Textform vereinbart ist. Die Hoffmann Baumaschinen GmbH trägt daher kein Beschaffungsrisiko, es sei denn sie hat bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts nicht diejenige Sorgfalt beachtet, welche ein ordentlicher Kaufmann der betreffenden Branche regelmäßig beim Abschluss ähnlicher Kontrakte anzuwenden pflegt. Dies gilt selbst dann, wenn die verkaufte bewegliche Sache nur nach ihrer Gattung bestimmt ist. Dieser Risikoausschluss gilt nicht gegenüber Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB

(6) Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers gelten die Regelungen des § 12 dieser AVB.

§ 4 Leistungszeit/Lieferfristen

(1) Im Vertrag genannte Leistungsfristen und Übergabetermine verstehen sich als unverbindliche Angaben zur voraussichtlichen Leistungsdauer oder Lieferfristen vergleichbarer beweglicher Sachen.

(2) Die Vereinbarung verbindlicher Lieferfristen oder Übergabetermine bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung, mindestens in Textform. Ohne eine solche ausdrückliche Vereinbarung werden keine Fixgeschäfte geschlossen.

- (3) Sofern die Hoffmann Baumaschinen GmbH vorübergehend verhindert ist, die ihr obliegende Leistung zu bewirken, verschiebt sich die Fälligkeit um den Zeitraum bis zum Wegfall des Hindernisses, wenn die Hoffmann Baumaschinen GmbH das vorübergehende Hindernis nicht zu vertreten hat.
- (4) Die Hoffmann Baumaschinen GmbH ist im Falle eines vorübergehenden Leistungshindernisses angehalten, dem Käufer unverzüglich über das Leistungshindernis und dessen voraussichtliche Dauer Kenntnis zu geben.
- (5) Die Hoffmann Baumaschinen GmbH ist berechtigt, die ihr obliegende Leistung vorzeitig zu bewirken, es sei denn die Leistungszeit wurde zwischen den Parteien individuell vereinbart. Sie ist auch berechtigt, Teilleistungen zu erbringen. Die Hoffmann Baumaschinen GmbH kann Teilleistungen und vorzeitig erbrachte Leistungen sofort in Rechnung stellen.
- (6) Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers gelten die Regelungen des § 12 dieser AVB.

§ 5 Verzug/Rücktritt des Käufers/Kündigung

- (1) Ein freies Kündigungsrecht des Käufers i. S. d. § 648 BGB wird abbedungen.
- (2) Der Käufer kann wegen einer Pflichtverletzung der Hoffmann Baumaschinen GmbH, welche nicht in der Leistung einer mangelbehafteten beweglichen Sache besteht, vom Vertrag nur zurücktreten oder diesen kündigen, wenn die Hoffmann Baumaschinen GmbH die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- (3) Der Käufer kann sich nicht aus wirtschaftlichen Gründen vom Vertrag lösen, welche in seiner Risikosphäre liegen. Der Käufer kann den Vertrag insbesondere nicht kündigen oder von diesem zurücktreten, weil sich seine Auftragslage, die Verwendungs- oder Einsatzmöglichkeiten in Bezug auf den Vertragsgegenstand (bewegliche Sache) oder seine Vermögensverhältnisse verschlechtert haben.
- (4) Gesetzliche Voraussetzungen und Rechtsfolgen von Rücktritt oder Kündigung bleiben im Übrigen, soweit im Vertrag oder den AVB nichts anderes vereinbart ist, unberührt.
- (5) Wird der Vertrag aus Gründen nicht ausgeführt, welche der Käufer zu vertreten hat, kann die Hoffmann Baumaschinen GmbH Ersatz des ihr entstehenden und entstandenen Schadens nach den gesetzlichen Regelungen verlangen.
- (6) Der Käufer kann vom Vertrag, im Falle, dass die Hoffmann Baumaschinen GmbH mit der Bewirkung der ihr obliegenden Leistungen in Verzug gerät, nur dann zurücktreten, wenn er der Hoffmann Baumaschinen GmbH zuvor eine angemessene Frist zur Leistungsbewirkung eingeräumt hat. § 5 Abs. 2 dieser AVB gilt entsprechend.
- (7) Die Hoffmann Baumaschinen GmbH kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die ihr obliegende Leistung nicht verfügbar ist und sie die Nichtverfügbarkeit nicht zu vertreten hat. Als Nichtverfügbarkeit der Leistung versteht sich insbesondere, wenn die Hoffmann Baumaschinen GmbH in einem kongruenten Deckungsgeschäft von ihren Lieferanten nicht oder nicht richtig beliefert wird oder die Hoffmann Baumaschinen GmbH die Leistung nicht oder nicht mehr aus ihrem eigenen Vorrat bewirken kann. Die Hoffmann Baumaschinen GmbH ist angehalten, dem Käufer unverzüglich über das Leistungshindernis Kenntnis zu geben. Eine bereits erhaltene Gegenleistung hat die Hoffmann Baumaschinen GmbH unverzüglich an den Käufer herauszugeben.
- (8) Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers gelten die Regelungen des § 12 dieser AVB.

§ 6 Leistungsort/Abnahme/Annahmeverzug des Käufers/Versand/Transport

- (1) Übergabe und Übereignung des Vertragsgegenstandes erfolgen am Sitz der Hoffmann Baumaschinen GmbH. Der Sitz der Hoffmann Baumaschinen GmbH ist zugleich Erfüllungsort des Vertrages.
- (2) Soweit der Käufer den Versand des Vertragsgegenstandes an einen anderen Ort als den in § 6 Abs. 1 Satz 2 der AVB bestimmten Erfüllungsort wünscht, trägt er das Transportrisiko und alle mit dem Transport verbundenen Kosten, insbesondere auch Zölle, Steuern, Gebühren oder sonstige öffentliche Abgaben. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung oder einer Lieferverzögerung geht mit Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Transporteur auf den Käufer über. Dies gilt auch für Teilleistungen der Hoffmann Baumaschinen GmbH und selbst dann, wenn die Kosten des Transports von der Hoffmann Baumaschinen GmbH getragen werden.
- (3) Der Käufer hat den Vertragsgegenstand unverzüglich nach Übergabe durch die Hoffmann Baumaschinen GmbH oder Ablieferung durch den Transporteur zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen unverzüglich der Hoffmann Baumaschinen GmbH anzuzeigen.
- (4) Ohne eine abweichende Vereinbarung bestimmt die Hoffmann Baumaschinen GmbH im Falle eines Versandes des Vertragsgegenstandes den Transporteur. Die Hoffmann Baumaschinen GmbH haftet jedoch nicht für die Auswahl und Überwachung des Transporteurs. Die Hoffmann Baumaschinen GmbH schuldet nicht die günstigste und schnellste Versandart.
- (5) Eine Transportversicherung wird die Hoffmann Baumaschinen GmbH nur auf ausdrückliche Anweisung des Käufers in Textform abschließen. Die Kosten der Transportversicherung trägt der Käufer.
- (6) Nimmt der Käufer den Vertragsgegenstand nicht ab, kann die Hoffmann Baumaschinen GmbH nach einschlägigen gesetzlichen Regelungen Ersatz des ihr entstehenden oder entstandenen Schadens beanspruchen. Die Hoffmann Baumaschinen GmbH kann den Vertragsgegenstand selbst lagern und für die Lagerung eine Pauschale von 25,00 € netto, zzgl. der USt in jeweiliger Höhe, je Kalendertag ab dem vereinbarten Übergabetermin bis zu dem Zeitpunkt verlangen, wo der Vertragsgegenstand aufgrund eines Vertrages mit einem Dritten tatsächlich abgenommen und an den Dritten übergeben wird. Die Lagerpauschale darf einen Betrag von 4,5 % des Nettokaufpreises des Vertragsgegenstandes nicht übersteigen. Der Käufer kann nachweisen, dass der Hoffmann Baumaschinen GmbH ein geringerer Schaden oder kein Schaden entstanden ist. Die Hoffmann Baumaschinen GmbH kann weitere Ansprüche oder höhere Schäden geltend machen, wobei die Lagerpauschale hierauf anzurechnen ist.

(7) Gerät der Käufer mit der Abnahme des Vertragsgegenstandes in Verzug, kann die Hoffmann Baumaschinen GmbH nach einschlägigen gesetzlichen Regelungen Ersatz des ihr entstehenden oder entstandenen Schadens beanspruchen. Die Hoffmann Baumaschinen GmbH kann nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 der AVB eine Lagerungspauschale verlangen, wobei an die Stelle der Abnahme und Übergabe an einen Dritten die Abnahme und Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer tritt. § 6 Abs. 5 gilt im Übrigen entsprechend.

§ 7 Preise/Zahlungen/Zahlungsfrist

(1) Der vom Käufer zu zahlende Preis berechnet sich, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Nettopreise der Hoffmann Baumaschinen GmbH, zzgl. der hierauf entfallenden Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe. Dies gilt nicht für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB. Für Käufer, die Verbraucher i. S. d. § 13 BGB sind, gilt der Angebotspreis zzgl. der hierauf entfallenden Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.

(2) Der Kaufpreis ist vom Käufer, soweit nichts anderes vereinbart wurde, binnen einer Frist von 4 Wochen, die mit dem Abschluss des Vertrages beginnt, zu zahlen. Der Käufer trägt das Risiko einer etwaig erforderlichen Finanzierung des Kaufpreises allein, auch wenn die Hoffmann Baumaschinen GmbH den Kontakt zu einem Finanzierer oder einer finanzierenden Bank vermittelt hat.

(3) Zahlungen des Käufers werden gem. § 366 Abs. 2 BGB auf bestehende Verbindlichkeiten angerechnet. Der Käufer verzichtet auf abweichende Tilgungsbestimmungen bzw. Tilgungsbestimmungen des Käufers sind unbeachtlich, soweit sie von § 366 Abs. 2 BGB abweichen.

(4) Der Käufer kann der Hoffmann Baumaschinen GmbH zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises auch ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Er hat dann im Zeitpunkt der Fälligkeit der ihm obliegenden Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises für eine ausreichende Deckung des betreffenden Kontos Sorge zu tragen. Entstehende Rücklastschriftkosten kann die Hoffmann Baumaschinen GmbH als Schaden ersetzt verlangen.

(5) Soweit der Käufer mit der ihm obliegenden Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises in Verzug gerät, kann die Hoffmann Baumaschinen GmbH Leistungen aus anderen noch nicht erfüllten Verträgen zurückbehalten, ihr zustehende Rechte aus einem vereinbarten Eigentumsvorbehalt geltend machen, etwaige Stundungs- oder Finanzierungsvereinbarungen kündigen und alle daraus resultierenden Forderungen sofort fällig stellen oder nach Maßgabe des § 8 dieser AVB vom Vertrag zurücktreten.

(6) Die Hoffmann Baumaschinen GmbH kann im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers eine Verzinsung rückständiger Beträge von 12 % verlangen. Daneben kann die Hoffmann Baumaschinen GmbH den Ersatz des ihr entstehenden Verzögerungsschadens verlangen. Die Hoffmann Baumaschinen GmbH kann neben dem Ersatz des ihr entstehenden Verzögerungsschadens eine Pauschale von 40,00 € verlangen. Dem Käufer bleibt die Möglichkeit nachzuweisen, dass der Hoffmann Baumaschinen GmbH kein oder ein geringerer Zinsschaden entstanden ist.

§ 8 Rücktritt der Hoffmann Baumaschinen GmbH/Schadensersatz/Nutzungsentschädigung

(1) Die Hoffmann Baumaschinen GmbH kann unter Berücksichtigung gesetzlicher Regelungen vom Vertrag zurücktreten, insbesondere wenn der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises oder eines erheblichen Teilbetrages des Kaufpreises in Verzug geraten ist. Einer gesonderten Leistungsaufforderung der Hoffmann Baumaschinen GmbH bedarf es insoweit, unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 2 der AVB, nicht.

(2) Die Hoffmann Baumaschinen GmbH kann unter Berücksichtigung gesetzlicher Regelungen vom Vertrag zurücktreten, wenn der Käufer trotz Fristsetzung oder Abmahnung wesentliche Pflichten des Vertrages, insbesondere dieser AVB, verletzt.

(3) Die Hoffmann Baumaschinen GmbH kann vom Vertrag zurücktreten, wenn sie die ihr obliegende Leistung noch nicht bewirkt hat und erkennbar wird, dass der Käufer die ihm obliegenden Leistung des Kaufpreises wegen mangelnder Leistungsfähigkeit nicht wird erbringen können. Diese Gefahr besteht nach Vertragsschluss insbesondere dann, wenn gegen den Käufer Maßnahmen der Zwangsvollstreckung betrieben werden oder der Käufer Vermögensaukunft i. S. d. § 802c ZPO erteilt hat. Für diesen Fall ist die Hoffmann Baumaschinen GmbH zum Rücktritt jedoch nur berechtigt, wenn sie dem Käufer zuvor eine angemessene Frist zur Bewirkung der ihm obliegenden Zahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Bewirkung der ihr obliegenden Leistung eingeräumt oder den Käufer aufgefordert hat, ausreichende Sicherheit für den Anspruch auf Kaufpreiszahlung zu leisten. § 323 Abs. 2 BGB gilt in Ansehung der Fristsetzung entsprechend.

(4) Die Hoffmann Baumaschinen GmbH kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Käufer Zahlungen endgültig eingestellt hat, sich dessen Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers beantragt oder der Antrag über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen mangels Masse abgewiesen oder ein eröffnetes Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eingestellt wurde, ausgenommen einer Einstellung auf Antrag des Insolvenzschuldners i. S. d. § 212 InsO.

(5) Die Hoffmann Baumaschinen GmbH kann bei einem Rücktritt vom Vertrag eine Nutzungsentschädigung vom Käufer in Höhe des Mietpreises verlangen, welchen der Käufer bei Anmietung des Vertragsgegenstandes für die Dauer zwischen der Übergabe an den Käufer und der Rückgabe an die Hoffmann Baumaschinen GmbH zu zahlen gehabt hätte. Dem Käufer bleibt die Möglichkeit nachzuweisen, dass der Hoffmann Baumaschinen GmbH kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(6) Die Hoffmann Baumaschinen GmbH kann Ersatz ihrer darüberhinausgehenden Schäden, insbesondere auch eine über § 8 Abs. 5 dieser AVB hinausgehende Nutzungsentschädigung, verlangen. Leistungen des Käufers auf eine Nutzungsentschädigung i. S. d. § 8 Abs. 5 dieser AVB sind hierauf anzurechnen.

§ 9 Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechte

(1) Der Käufer kann Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur geltend machen, wenn diese auf Ansprüchen beruhen, die von der Hoffmann Baumaschinen GmbH nicht bestritten oder gerichtlich festgestellt sind. Dies gilt auch für die Zurückbehaltung der §§ 369 bis 372 HGB. Zurückbehaltungsrechte können nur geltend gemacht werden, wenn der Anspruch der Hoffmann Baumaschinen GmbH und der Gegenanspruch des Käufers auf demselben Rechtsverhältnis beruhen.

(2) Von den vorstehenden Beschränkungen unberührt bleibt das Recht des Käufers, wegen berechtigter Ansprüche aus einer mangelhaften oder unvollständigen Leistung die ihm obliegende Leistung zur Zahlung des Kaufpreises zurück zu behalten oder deswegen die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zu erheben. Der Käufer kann jedoch nur einen verhältnismäßigen Teil der ihm obliegenden Leistung zur Zahlung des Kaufpreises zurückbehalten, welche der Differenz zwischen dem Wert der mangelbehafteten oder unvollständigen Leistung und dem Wert der vertragsgerechten Leistung der Hoffmann Baumaschinen GmbH entspricht.

§ 10 Aufrechnung/Abtretung

(1) Der Käufer kann gegen Ansprüche der Hoffmann Baumaschinen GmbH nur mit eigenen Ansprüchen aufrechnen, soweit diese von der Hoffmann Baumaschinen GmbH nicht bestritten oder gerichtlich festgestellt sind.

(2) Der Käufer kann gegen einen Zahlungsanspruch der Hoffmann Baumaschinen GmbH mit berechtigten eigenen Ansprüchen wegen des Ersatzes von Aufwendungen zur Beseitigung des Mangels oder der Fertigstellung aufrechnen.

(3) Ansprüche gegen die Hoffmann Baumaschinen GmbH, insbesondere Liefer- oder Leistungsansprüche des Käufers, können nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. Die Zustimmungserklärung der Hoffmann Baumaschinen bedarf mindestens der Textform.

§ 11 Gewährleistung

(1) Die Hoffmann Baumaschinen GmbH leistet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen Gewähr für Sach- oder Rechtsmängel, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen wiedergegeben sind.

(2) Für Ansprüche des Käufers wegen eines Sach- oder Rechtsmangels, die auf Ersatz von Schäden oder vergeblicher Aufwendungen gerichtet sind, gilt § 12 der AVB entsprechend.

(3) In Bezug auf die Beschaffenheit von Gebrauchsgütern wird auf § 3 Abs. 3 dieser AVB verwiesen. Die Hoffmann Baumaschinen GmbH übernimmt keine Gewähr für Mängel von Gebrauchsgütern (Gewährleistungsausschluss), es sei denn, der Käufer ist Verbraucher i. S. d. § 13 BGB.

(4) Es stellt keinen Sachmangel dar, wenn der Käufer oder ein Dritter:

- den Vertragsgegenstand fehlerhaft in Betrieb nimmt oder falsch, abweichend von der Bedienungsanleitung, montiert;
- den Vertragsgegenstand fehlerhaft, nicht bestimmungsgemäß (zweckwidrig) oder übermäßig einsetzt;
- den Vertragsgegenstand nicht den Vorgaben des Herstellers oder der Hoffmann Baumaschinen GmbH entsprechend wartet oder pflegt;
- den Vertragsgegenstand ohne Zustimmung der Hoffmann Baumaschinen GmbH verändert;
- den Vertragsgegenstand ohne Zustimmung der Hoffmann Baumaschinen GmbH unsachgemäß instandsetzt;
- falsche Ersatzteile, insbesondere nicht kompatible oder vom Hersteller nicht vorgesehene, einbaut, dies gilt auch für nicht kompatible oder vom Hersteller nicht vorgesehene Anbauteile
- ungeeignete Betriebsmittel verwendet oder den Vertragsgegenstand schädigenden, z.B. physischen, chemischen oder elektrischen, Einflüssen aussetzt oder
- frühere Schäden oder Mängel nicht rechtzeitig anzeigt.

(5) Soweit der Hersteller des Vertragsgegenstandes eine Garantie für bestimmte Eigenschaften oder eine bestimmte Beschaffenheit übernommen hat, bestehen daneben weiterhin Gewährleistungsansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln gegen die Hoffmann Baumaschinen GmbH. Liegt ein Sach- oder Rechtsmangel vor, der auch von der Garantie des Herstellers erfasst wird, ist der Käufer verpflichtet, zunächst Ansprüche aus der Garantie gegenüber dem Hersteller geltend zu machen. Die Hoffmann Baumaschinen GmbH kann die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen des Käufers so lange verweigern, wie dieser Ansprüche aus der Garantie gegenüber dem Hersteller nicht geltend macht. Das Zurückbehaltungsrecht der Hoffmann Baumaschinen GmbH besteht insoweit bis zu dem Zeitpunkt in dem der Hersteller Ansprüche aus der Garantie endgültig verweigert. Der Käufer ist jedoch nicht verpflichtet, Ansprüche aus der Garantie gegen den Hersteller gerichtlich geltend zu machen.

(6) Gewährleistungsansprüche bestehen nur, soweit der Käufer die ihm gem. §§ 377, 381 Abs. 2 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten erfüllt hat. Offensichtliche Mängel sind dabei binnen 12 Werktagen nach Übergabe oder Ablieferung des Vertragsgegenstandes anzuzeigen. Die Anzeige ist mindestens in Textform zu erklären, es reicht deren Absendung innerhalb der vorgenannten Frist. Diese Beschränkung gilt nicht für Käufer, die Verbraucher i. S. d. § 13 BGB sind.

(7) Die Hoffmann Baumaschinen GmbH kann, abweichend von § 439 Abs. 1 BGB, nach ihrer Wahl, im Falle der Nacherfüllung zwischen der Nachbesserung und der Nachlieferung wählen. Das Wahlrecht des Käufers ist abbedungen. Die Hoffmann Baumaschinen GmbH kann die Nacherfüllung von der Zahlung des Kaufpreises abhängig machen, wobei der Käufer einen in Ansehung des Mangels angemessenen Teil des Kaufpreises zurückhalten kann. Die Hoffmann Baumaschinen GmbH kann ungeachtet der vorstehenden Regelung die Nacherfüllung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen verweigern, insbesondere, wenn die Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Die Übertragung des Wahlrechts und die Abbedingung des Wahlrechts des Käufers gelten nicht für Käufer, die Verbraucher i. S. d. § 13 BGB sind.

(8) Soweit die Hoffmann Baumaschinen GmbH nach dem Vertrag nicht zum Einbau des Kaufgegenstandes verpflichtet ist, kann der Käufer im Rahmen der Gewährleistung nicht den Ausbau des mangelhaften Kaufgegenstandes und den Einbau der mangelfreien Ersatzsache verlangen.

(9) Die Gewährleistungsansprüche des Käufers nach fehlgeschlagener oder verweigerter Nacherfüllung oder wenn eine Nacherfüllung dem Käufer unzumutbar oder eine angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos verstrichen oder eine Fristsetzung entbehrlich ist, richten sich nach den gesetzlichen Regelungen, wobei in Bezug auf Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Käufers § 12 dieser AVB gilt. Der Käufer kann wegen eines unerheblichen Mangels nicht vom Vertrag zurücktreten.

(10) Der Käufer hat der Hoffmann Baumaschinen GmbH die Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, wenn sich bei der Nacherfüllung endgültig zeigt, dass ein Mangel des Vertragsgegenstandes nicht vorlag.

(11) Die Hoffmann Baumaschinen GmbH übernimmt keine Gewähr für öffentliche Aussagen, z. B. in Anzeigen, Werbeaussagen oder sonstigen Veröffentlichungen Dritter, wobei auch der Hersteller des Vertragsgegenstandes als Dritter in diesem Sinne anzusehen ist, es sei denn, die Hoffmann Baumaschinen GmbH hat den Vertragsgegenstand selbst hergestellt.

(12) Eine weitergehende Haftung der Hoffmann Baumaschinen GmbH für Sach- oder Rechtsmängel, welche über § 11 Abs. 5 bis Abs. 11 dieser AVB hinausgeht ist ausgeschlossen, es sei denn, die Hoffmann Baumaschinen GmbH hat den Sach- oder Rechtsmangel arglistig verschwiegen oder in Ansehung eines Sach- oder Rechtsmangels eine Garantie erklärt.

(13) Der Käufer darf Mängel nicht selbst beseitigen und kann auch keinen Ersatz der für eine eigene Mangelbeseitigung entstehenden Aufwendungen verlangen. Diese Beschränkung gilt nicht für Käufer, die Verbraucher i. S. d. § 13 BGB sind.

(14) Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren binnen eines Jahres. Die Frist beginnt mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes durch die Hoffmann Baumaschinen GmbH oder der Ablieferung durch den Transporteur. Bei Neuware verjähren die Gewährleistungsansprüche des Käufers bereits vor Ablauf eines Jahres, wenn der Vertragsgegenstand insgesamt 2000 Betriebsstunden erreicht hat. Gewährleistungsansprüche für Ersatzteile, welche im Zuge der Nachbesserung eingebaut werden, verjähren binnen eines Jahres. Die Frist beginnt mit dem Einbau des Ersatzteils und der Übergabe des Vertragsgegenstandes nach Beendigung der Nachbesserung an den Käufer. § 11 Abs. 14 Satz 2 dieser AVB gilt entsprechend. Diese Beschränkungen gelten nicht für Käufer, die Verbraucher i. S. d. § 13 BGB sind.

(15) § 11 Abs. 13 und Abs. 14 dieser AVB gelten nicht für die Gewährleistung der Hoffmann Baumaschinen GmbH für arglistig verschwiegene Mängel. § 11 Abs. 13 und Abs. 14 dieser AVB gelten ebenfalls nicht für Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche gem. § 12 der AVB oder Rückgriffsansprüche der Hoffmann Baumaschinen GmbH. Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln an Bauwerken und dinglicher Herausgabeansprüche Dritter verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.

§ 12 Schadens- und Aufwendungsersatz/Haftung

(1) Die Haftung der Hoffmann Baumaschinen GmbH richtet sich nach den nachfolgenden Regelungen, gleichviel, ob es sich um eine vertragliche Haftung, eine Haftung aus unerlaubter Handlung oder aus einem anderen Rechtsgrund handelt.

(2) Für Schäden aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen haftet die Hoffmann Baumaschinen GmbH selbst, für ihre gesetzlichen Vertreter und ihre Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Regelungen.

(3) Die Hoffmann Baumaschinen GmbH haftet daneben für fahrlässige Pflichtverletzungen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird, die eine Erfüllung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Wahrung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf oder bei Pflichten zur Rücksichtnahme auf Rechte, Interessen oder Rechtsgüter des Käufers verletzt werden, in deren Ansehung dem Käufer eine Leistung durch die Hoffmann Baumaschinen GmbH nicht mehr zugemutet werden kann.

(4) Die Haftung der Hoffmann Baumaschinen GmbH ist in Ansehung einer Haftung gem. § 12 Abs. 3 dieser AVB der Höhe nach auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für die Haftung der Hoffmann Baumaschinen GmbH i. S. d. § 12 Abs. 2 dieser AVB für einfache Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte sind.

(5) Die Haftung der Hoffmann Baumaschinen GmbH, ohne dass es auf ein Verschulden ankommt, ist ebenfalls auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(6) Der Ersatz von Folgeschäden, wie z.B. entgangenem Gewinn, ist in den Fällen des § 12 Abs. 4 und Abs. 5 dieser AVB ausgeschlossen.

(7) Die Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht für den Ersatz von Schäden:

- wegen der Verletzung des Leibs, des Lebens oder der Gesundheit,
- wegen Ansprüchen des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz,
- wegen Ansprüchen des Käufers wegen arglistig verschwiegener Mängel oder einer von der Hoffmann Baumaschinen GmbH erklärten Garantie oder
- in allen anderen Fällen, in denen gesetzliche Regelungen zur Haftung und zum Ersatz von Schäden oder Aufwendungen nicht abbedungen werden können.

(8) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die persönliche Haftung von Organen, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen der Hoffmann Baumaschinen GmbH.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Hoffmann Baumaschinen GmbH behält sich das Eigentum am Vertragsgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

(2) Das Eigentum am Vertragsgegenstand geht erst auf den Käufer über, wenn alle bei Vertragsabschluss bestehenden und nach Vertragsschluss entstehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Hoffmann Baumaschinen GmbH und dem Käufer erfüllt sind. Für künftige Forderungen gegen den Käufer, welche nach dem Eigentumsübergang entstehen, lebt der Eigentumsvorbehalt nicht wieder auf. Der Eigentumsvorbehalt gilt bei Kunden, die Verbraucher i. S. d. § 13 BGB sind, nur für Ansprüche, die auf demselben Rechtsverhältnis wie der Übereignungsanspruch beruhen.

(3) Während des Eigentumsvorbehalts ist der Käufer verpflichtet, den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln und instand zu setzen. Wartungsarbeiten, Inspektionen und ggf. erforderliche Reparaturen hat der Käufer auf eigene Kosten durchführen zu lassen und dabei die Vorgaben des Herstellers, insbesondere zu Wartungsarbeiten und Inspektionen, zu beachten. Mit der Durchführung von Wartungsarbeiten, Inspektionen und ggf. erforderlichen Reparaturen hat der Käufer die Hoffmann Baumaschinen GmbH oder einen anderen vom Hersteller des Vertragsgegenstandes anerkannten Unternehmer zu beauftragen.

(4) Der Käufer verpflichtet sich, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts, eine Maschinenversicherung für den Kaufgegenstand abzuschließen und diese zu unterhalten, sofern keine andere Versicherung aufgrund einer gesetzlichen Pflicht abzuschließen ist. Die Versicherung muss insbesondere Versicherungsschutz gegen Feuer und Diebstahl beinhalten, bei Fahrzeugen ist neben der Haftpflichtversicherung auch eine Fahrzeugversicherung (Vollkaskoversicherung) abzuschließen. Die Hoffmann Baumaschinen GmbH kann während der Dauer des Eigentumsvorbehalts den Nachweis des Abschlusses und der Unterhaltung einer entsprechenden Versicherung vom Käufer verlangen. Der Käufer tritt alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche gegen den Versicherer in Bezug auf den Vertragsgegenstand während des Eigentumsvorbehalts an die Hoffmann Baumaschinen GmbH ab. Die Hoffmann Baumaschinen GmbH nimmt diese Abtretung an. Der Käufer hat mit Eigentumsübergang einen Anspruch gegen die Hoffmann Baumaschinen GmbH auf Rückabtretung der Ansprüche gegen den Versicherer, sofern der Versicherungsvertrag über den Zeitraum des Eigentumsvorbehalts hinaus fortbesteht. Diese Vereinbarungen gelten nicht für Käufer, die Verbraucher i. S. d. § 13 BGB sind.

(5) Der Käufer darf den Vertragsgegenstand während des Eigentumsvorbehalts nur mit Zustimmung der Hoffmann Baumaschinen GmbH verkaufen, verpfänden, sicherungsübereignen, in anderer Weise darüber verfügen, vermieten, ausführen oder außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland einsetzen. Die Zustimmungserklärung der Hoffmann Baumaschinen GmbH bedarf mindestens der Textform.

(6) Der Käufer hat während des Eigentumsvorbehalts Änderungen seiner Geschäfts- oder Wohnanschrift unverzüglich, ohne gesonderte Aufforderung der Hoffmann Baumaschinen GmbH, mitzuteilen. Er hat darüber hinaus auf Verlangen der Hoffmann Baumaschinen GmbH über den Standort des Vertragsgegenstandes Auskunft zu erteilen und Standort- oder Besitzwechsel unverzüglich, ohne Aufforderung anzuzeigen.

(7) Der Käufer hat Dritten während des Eigentumsvorbehalts bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen auf den Vertragsgegenstand unverzüglich das Eigentum der Hoffmann Baumaschinen GmbH nachzuweisen und diese von der Pfändung oder dem sonstigen Zugriff Dritter unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(8) Kann die Hoffmann Baumaschinen GmbH Kostenerstattungsansprüche gegen den Dritten im Falle einer Pfändung oder eines sonstigen Zugriffs auf den Vertragsgegenstand nicht vollständig einbringen, haftet der Käufer für diejenigen Teilbeträge der Kostenerstattungsansprüche der Hoffmann Baumaschinen GmbH, welche diese vom Dritten nicht erlangen kann. Nichterlangen liegt bereits vor, wenn der Dritte die Erfüllung von Kostenerstattungsansprüchen ernsthaft und endgültig verweigert.

(9) Soweit der Käufer den Vertragsgegenstand während des Eigentumsvorbehalts verarbeitet, mit anderen Sachen verbindet, umbildet oder veräußert, gelten nachfolgende Bestimmungen:

- Wird durch Verarbeitung oder Umbildung des Vertragsgegenstands eine neue Sache hergestellt, ist die Hoffmann Baumaschinen GmbH als deren Hersteller anzusehen. Die Hoffmann Baumaschinen GmbH wird Miteigentümerin an der neu hergestellten Sache im Verhältnis des Werts des Vertragsgegenstandes zum Wert der neu hergestellten Sache.

- Wenn der Vertragsgegenstand untrennbar mit anderen beweglichen Sachen verbunden wird, die nicht Eigentum der Hoffmann Baumaschinen GmbH sind, erwirbt diese Miteigentum an der neu entstehenden Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes zum Wert der anderen beweglichen Sachen.

- Verbindet der Käufer den Vertragsgegenstand mit einer anderen beweglichen Sache, deren Eigentümer er ist, und ist die bewegliche Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen, überträgt er bereits heute das Miteigentum an der neu hergestellten Sache auf die Hoffmann Baumaschinen GmbH im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes zur anderen beweglichen Sache, deren Eigentümer der Käufer ist.

- Soweit nach den vorstehenden Regelungen Eigentum oder Miteigentum der Hoffmann Baumaschinen GmbH entsteht, verwahrt der Käufer dieses für die Hoffmann Baumaschinen GmbH auf eigene Kosten. Er ist verpflichtet, der Hoffmann Baumaschinen GmbH alle für die Verfolgung ihrer Eigentumsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- Alle Rechtsverhältnisse, die hinsichtlich des Vertragsgegenstandes bestanden, setzen sich an der neu entstandenen/hergestellten Sache fort. Dies gilt auch für das Anwartschaftsrecht des Käufers am Vertragsgegenstand. Alle Regelungen des § 13 dieser AVB gelten für neu entstandene/hergestellte Sachen entsprechend.

- Der Käufer tritt bereits heute alle aus einem Weiterverkauf des Vertragsgegenstandes oder der neu entstandenen/hergestellten Sache an die Hoffmann Baumaschinen GmbH ab, gleichwohl, ob die Hoffmann Baumaschinen GmbH dem Weiterverkauf zustimmte oder der Käufer den Vertragsgegenstand oder die neu entstandene/ hergestellte Sache vertragswidrig weiterverkaufte. Als Weiterverkauf sind auch unentgeltliche Übertragungen des Eigentums zu verstehen. Die Hoffmann Baumaschinen GmbH nimmt diese Abtretung an. Der Käufer hat der Hoffmann Baumaschinen GmbH alle zur Verfolgung der ihr abgetretenen Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- Sofern der Käufer den Vertragsgegenstand mit einem Grundstück verbindet, tritt er bereits heute alle ihm zustehenden Ansprüche aus der Verbindung gegen Dritte an die Hoffmann Baumaschinen GmbH ab. Die Hoffmann

Baumaschinen GmbH nimmt diese Abtretung an. Der Käufer hat der Hoffmann Baumaschinen GmbH alle zur Verfolgung der ihr abgetretenen Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(10) Übersteigt der Wert der Sicherheiten, welche die Hoffmann Baumaschinen GmbH aufgrund vorstehende Regelungen erlangt, die besicherten Forderungen gegen den Käufer um mehr als 10 %, kann der Käufer verlangen, dass die Hoffmann Baumaschinen GmbH nach ihrer Wahl Sicherheiten freigibt, bis deren Gesamtwert 110% der besicherten Forderungen unterschreitet. Der Käufer kann jedoch nicht verlangen, dass der Gesamtwert der Sicherheiten den Wert der zu besichernden Forderungen unterschreitet. Die Hoffmann Baumaschinen GmbH ist zur Freigabe von Sicherheiten jedoch nur verpflichtet, soweit diese teilbar sind.

(11) Verhält sich der Käufer in Ansehung des Eigentumsvorbehalts vertragswidrig, kann die Hoffmann Baumaschinen GmbH vom Vertrag zurücktreten und Herausgabe des Vertragsgegenstandes jeweils nach Maßgabe gesetzlicher Regelungen verlangen. Der Käufer verhält sich insbesondere dann in Ansehung des Eigentumsvorbehalts vertragswidrig, wenn er trotz Fristsetzung fällige Forderungen der Hoffmann Baumaschinen GmbH nicht bezahlt oder trotz Fristsetzung oder Abmahnung eine Pflichtverletzung gegen § 13 dieser AVB fortsetzt. Die von der Hoffmann Baumaschinen GmbH zu setzenden Fristen sollen angemessen sein. § 323 Abs. 2 BGB gilt in Ansehung der Fristsetzung entsprechend.

(12) Die Hoffmann Baumaschinen GmbH kann den Vertragsgegenstand während des Eigentumsvorbehalts auch ohne vorherige Erklärung des Rücktritts vom Käufer zurückverlangen, wenn sie aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Regelungen zum Rücktritt berechtigt ist. Die Hoffmann Baumaschinen GmbH wird den Vertragsgegenstand in diesem Fall nach Vorankündigung zum Schätzwert, welcher durch einen Sachverständigen zu ermitteln ist, vom Käufer abkaufen. Die Kosten der Feststellung des Schätzwertes trägt der Käufer. Die Hoffmann Baumaschinen GmbH kann alternativ 12 % des Nettoeinkaufspreises als Kosten der Feststellung des Schätzwertes vom Käufer verlangen. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Hoffmann Baumaschinen GmbH keine oder geringere Schätzkosten entstanden sind. Die Hoffmann Baumaschinen GmbH ist berechtigt, den Ankaufspreis abzüglich der Schätzkosten mit Forderungen gegen den Verkäufer aufzurechnen. Die Hoffmann Baumaschinen GmbH kann dem Käufer in Ansehung der Aufrechnung eine Gutschrift erteilen.

§ 14 Schlussbestimmungen/sonstige Regelungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in Textform vereinbart wurden, es sei denn, sie beruhen auf einer ausdrücklichen, individuellen Vertragsabrede. Die Parteien verpflichten sich jedoch, Individualvereinbarungen zur Beweissicherung in Textform festzuhalten. Änderungen, Ergänzungen und Anlagen zu Verträgen sind als solche zu kennzeichnen und jeweils fortlaufend zu nummerieren.

(2) Sollten einzelne Klauseln der AVB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Hoffmann Baumaschinen GmbH und der Käufer werden anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine Vereinbarung treffen, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlich und rechtlich gewollten Zweck oder Erfolg der Regelung möglichst nahekommt. Gleiches gilt, wenn sich im Vertrag oder diesen AVB eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt.

(3) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Hoffmann Baumaschinen GmbH und dem Käufer gilt deutsches Recht, mit Ausnahme internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

(4) Internationaler und nationaler Gerichtsstand ist Bernau bei Berlin, wenn der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Für Klagen des Käufers gegen die Hoffmann Baumaschinen GmbH ist dieser Gerichtsstand ausschließlich. Für Klagen der Hoffmann Baumaschinen GmbH gilt er als besonderer Gerichtsstand.